TextlicheFestsetzungen zum Bebauungsplan-Entwurf KL9/04 'RIEHLWEG'

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BauGB i.V.m.BauNVO

- 1. Art der baulichen Nutzung(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m.§ 1 Abs. 6 Nr.1 und Abs. 9 BauNVO)
- 1.1 In allen Baufeldern werden die in § 4 Abs. 3 BauNVO für allgemeine Wohngebiete aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten ausgeschlossen.
- 1.2 Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten Schank- und Speisewirtschaften werden ausgeschlossen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 und § 21a Abs. 2 BauNVO)
- 2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen (Garagen, Stellplätze mit Zufahrten, Nebenanlagen o.ä.) bis zu 25 % überschritten werden.
- 2.2 Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche durch die o.g. Anlagen bis zu 50 % höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 zulässig, wenn Doppelhäuser oder Hausgruppen vorgesehen sind oder ein Einzelhaus nachträglich zu einem Doppelhaus ausgebaut werden soll.
- 2.3 Bei einer Bebauung mit Doppelhäusern oder Hausgruppen sind die dem Baugrundstück jeweils zugeordneten Flächenanteile von außerhalb liegenden Gemeinschaftsanlagen der Grundstücksfläche hinzuzurechnen. Sie werden fester, nicht getrennt veräußerbarer Bestandteil des Baugrundstückes.
- 3. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §18 und § 22 BauNVO)
- 3.1 Doppelhäuser und Reihenhäuser werden außer in Baufeld 3 als offene Bauweise festgesetzt, wobei sich die Vorgaben nach BauNVO (seitlicher Grenzabstand, Gebäudelänge) auf die gesamte Gebäudegruppe beziehen.
- 3.2 Die festgesetzte Firstrichtung gilt für den überwiegenden Teil des Gebäudes und ist zwingend einzuhalten.
- 3.3 Die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die durchschnittliche Höhe der nächstgelegenen Verkehrsfläche.
- 3.4 Kellergeschosse, Sockel und Drempel sind bei Doppelhäusern sowie Hausgruppen für alle Wohneinheiten einheitlich anzulegen.
- 4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 + 2 BauNVO)
- 4.1 Untergeordnete Gebäudeteile können bis 0,5 m von der festgesetzten Baulinie abweichen bzw. die festgesetzte Baugrenze überschreiten. Garagen können bis 1,5 m hinter der festgesetzten Baulinie errichtet werden.

- 4.2 Ausnahmsweise gilt eine festgesetzte Baulinie als eingehalten, wenn bei einem nicht parallel zur Straßenbegrenzungslinie stehendem Hauptgebäude sich mindestens eine Ecke auf der Baulinie befindet.
- 4.3 Doppelhäuser oder Hausgruppen sind nur mit Zustimmung von beiden Grundstückseigentümern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zulässig.
- 5. Garagen, Sammelstellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 87 HBO)
- 5.1 Garagen mit Ausnahme von Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Aneinander errichtete Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze haben sich in Höhenlage und vorderer Bauflucht äußerer Gestaltung gegenseitig anzupassen.
- 5.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind ebenerdige Stellplätze und Carports zulässig.
- 5.3 Garagen, Anbauten und sonstige Nebenanlagen haben sich in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen und in der vom Straßenraum aus wahrnehmbaren Höhe und Breite unterzuordnen.
- 5.4 Sammelstellplätze (ab 3 Plätze) oder Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den Baufeldern 3, 6 und 7 innerhalb der ausgewiesenen Flächen zulässig. In den Baufeldern 6 und 7 sind die Sammelstellplätze auch als Carportreihe zulässig, wenn eine komplette Stellplatzreihe einheitlich gestaltet wird.
- 5.5 Ausnahmsweise können Nebenanlagen an anderer Stelle zugelassen werden, wenn die zulässige Grundflächenzahl eingehalten wird. In diesem Fall dürfen sie einen umbauten Raum von max. 15 m3 haben.
- 5.6 Einrichtungen und Nebenanlagen für Kleintierhaltung im Sinne der BauNVO sind bis auf Anlagen für Hobbytierhaltung ausgeschlossen.
- 6. Höhenausgleich zwischen privaten Grundstücken und Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)
- 6.1 Ein Höhenausgleich zur vorgesehenen Straßenbegrenzung im Endausbauzustand ist auf privaten Grundstücksflächen bis zu 0.3 m Höhe zu dulden.
- 7. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- 7.1 Das anfallende Niederschlagswasser von den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen ist in den offenen Muldenrinnen und aufzufangen und abzuleiten.
- 7.2 Bei der Herstellung der Mulden ist zu gewährleisten, daß die oberste Bodenschicht in der Mulde aus Mutterboden besteht, der ein gutes Ausbilden der belebten Bodenzone (dauerhafte Begrünung) ermöglicht.
- 7.3 Maßnahmen, die die Funktionsweise der Muldenrinnen beeinträchtigen, (Bautätigkeit, Bodenverdichtung, Bepflanzung, Befahren, Verunreinigung) sind zu unterlassen.
- 7.4 Der Mindestabstand von Bäumen zur Muldenrinne beträgt am Stamm 3 m, der Mindestabstand von Sträuchern beträgt 1 m.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB)

8.1 Grundstücksfreiflächen

Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Je 100 m2 nicht überbaubare Fläche ist mindestens ein kleinkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen bzw. zu erhalten. Auf der Freifäche von Baufeld 3 sind die Grundstücke zur freien Landschaft hin mit Gehölzen der Artenliste 2 abzupflanzen.

8.2 Erhalt von Bäumen

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Bei einem Abgang sind sie durch Bäume gemäß Artenliste 1 zu ersetzen. Vorhandene, nicht zum Erhalt festgesetzte Bäume dürfen nur in dem Umfang beseitigt werden, wie dies zur Verwirklichung der zugelassenen baulichen Nutzung unvermeidlich ist.

8.3 Begrünung der Stellplätze

Anteilig pro 4 Pkw-Stellplätze ist jeweils ein großkroniger Laubbaum der Artenliste 1 auf Pflanzstreifen mit 2,5 m Mindestbreite oder Pflanzinseln von mindestens 6 m2 unversiegeltem Boden zu pflanzen.

8.4 Begrünung der Muldenrinnen

Die Muldenrinnen des Entwässerungs-Systems auf privaten Flächen sind mit Extensivrasen zu begrünen, 2 x jährlich zu mähen sowie laub- und abfallfrei zu halten.

8.5 Begrünung des Lärmschutzwalles

Der Lärmschutzwall entlang der Allendorfer Straße ist straßenseitig mit einer stufig aufgebauten Gehölzanlage aus Arten der Liste 2 zu begrünen.

8.6 Pflege von öffentlichen Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Die Gras- und Krautvegetation ist durch eine ein- bis zweimalige Mahd ab Mitte Juni zu pflegen. Bei der Unterhaltung und extensiven Pflege der Flächen ist der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden nicht gestattet.

8.7 Bestimmungen von Maßnahmen zu den festgesetzten Ausgleichsflächen

a) Maßnahmen M1 bis M3 im Bebauungsplan

M1 Entwicklung zu extensivem Grünland

Die Ackerbrachen sind durch 2-4malige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes in extensive Frischwiesen umzuwandeln. Nach 5 Jahren ist die Mahd auf jährlich 1-2 mal nach Mitte Juni zu reduzieren.

M2 Anlage und Erhalt von Streuobstbeständen und Entwicklung von extensivem Grünland

Die vorhandene Steuobstwiese ist bei Erhalt der vorhandenen Bäume mit regionaltypischen hochstämmigen Obstbäumen zu erweitern. Die Obstbäume sind zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Im Bereich der Streuobsterweiterung ist das Grünland durch 2-4malige Mahd im Jahr bei Abfuhr des Mähgutes auszuhagern und nach 5 Jahren wie die übrige Fläche durch 1-2malige Mahd oder Beweidung im Jahr ab Mitte Juni zu pflegen.

M3 Anlage einer offenen Gehölzfläche und Entwicklung von extensivem Grünland Auf ca. 50 % der Fläche sind Gruppen standortgerechter Gehölze und regionaltypischer Obsthochstämme zu pflanzen. Die übrige Fläche ist durch 2-4malige Mahd im Jahr bei Abfuhr des Mähgutes zu extensivem Grünland zu entwickeln.

Nach 5 Jahren ist die Mahd auf jährlich 1- 2 mal nach Mitte Juni zu reduzieren.

- b) Zuordnung der Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 135a BauGB Die Maßnahmen M1 und M2 werden allen Baugrundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet. Zusätzlich wird die Anlage von Streuobstbeständen auf den städtischen Parzellen Gemarkung Allendorf, Flur 2 Nr. 277/2 und 316 diesen Baugrundstücken zugeordnet. Die Maßnahme M3 wird allen öffentlichen Erschließungsanlagen den zugeordnet.
- 8.8 Für Pflanzmaßnahmen vorwiegend zu verwendende Arten

Artenliste 1: Großkronige Laubbäume

Der Stammumfang der Bäume soll mindestens 18 cm betragen.

Der Stammumrang uch Zahler Acer pseudoplatanus - Acer platanoides - Zahler avcelsior -Bergahorn Spitzahorn Fraxinus excelsior Esche Quercus robur Stieleiche Tilia cordata Winterlinde

Artenliste 2: Hecken freiwachsend für die Randbegrünung und stufig für den Lärmschutzwall, kleinkronige Bäume für die Freiflächengestaltung Alle Gehölze sollen mind. zweimal verpflanzt und mind. 100 cm hoch sein. Bäume sollen einen Stammumfang von mind. 14 cm haben.

Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Hasel Crataegus monogyna -Weißdorn Ligustrum vulgare Liguster Prunus avium Vogelkirsche Ribes alpinum Johannisbeere Hundsrose Rosa canina Salix caprea Salweide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Sorbus aria Mehlbeere Sorbus aucuparia Eberesche

Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Artenliste 3: Hecken geschnitten für die Grundstückseinfriedung

Berberis buxifolia Zwergberberitze Buchsbaum Buxus sempervirens Carpinus betulus Hainbuche Ligustrum vulgare Liguster Lonicera nitida Heckenkirsche Potentilla fruticosa Fingerstrauch Purpurweide Salix purpurea

Die zu pflanzenden Obstbaumhochstämme sollen einen Stammumfang von mindestens 12 cm haben.

8.9 Verwendung durchlässiger Beläge

Für die Befestigung der Hofflächen, Gehwege und Stellplätze sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

- 8.10 Dachbegrünung Dachflächen mit einer Dachneigung von < 20° Neigung sind dauerhaft extensiv zu begrünen, wobei ein maximaler Abflussbeiwert von 0,3 einzuhalten ist.
- 8.11 Fassadenbegrünung Fensterlose Wände mit mehr als 10 m2 Fläche sind dauerhaft mit Rank- und Kletter pflanzen zu begrünen.
- 9. Vorkehrungen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 9.1 Lärmschutzwall entlang der Allendorfer Straße
 Die wirksame Höhe des Lärmschutzwalles wird auf 2,5 m über der durchschnittlichen
 Höhe der Straßenoberkante festgesetzt. Die zu den Baugebieten gerichtete Wallseite
 wird als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Die auf privaten Grundstücken erforderlichen Maßnahmen zum Bau und Erhalt sind von den Eigentümern zu
 dulden.
- 9.2 Sonstige bauliche und technische Vorkehrungen im Baufeld 3
 Es ist für alle Geschosse nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 durch den Einbau von Lärmschutzfenstern mit dem Schalldämmaß R'w, res = 30 dB(A) erfüllt werden. Die Grundrisse
 der Gebäude sind so anzuordnen, dass die Fenster der Räume für Schlaf- und Kinderzimmer vom Lärm abgewandt ausgerichtet werden.
- 10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 10.1 Die Belastung der Flächen mit einem Leitungsrecht erfolgt zugunsten der jeweils angeschlossenen Grundstücke und dient der Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers. Das Leitungsrecht umfasst das Betreiben, Unterhalten und jederzeitige Betreten der Grundstücksteilflächen. Die Ausübung dieses Rechtes kann Dritten übertragen werden.
- 10.2 Die Flächen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 87 HBO

1. Gestaltungsgrundsatz (§ 87 Abs. 1 HBO)

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind einzelne Gebäudeteile gestalterisch insbesondere in Form und Material sowie bei den zum öffentlichen Raum orientierten Grundstücksfreiflächen aufeinander abzustimmen.

- 2. Dächer (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
- 2.1 Die Dachneigung aller Dächer beträgt 20 40 Grad alter Teilung. Ausnahmsweise kann die Dachneigung nach Südsüdwest orientierter Dächer bis zu 45 Grad alter Teilung betragen, wenn deren Bauform der Sonnenenergienutzung dient. Ausnahmsweise sind Dächer mit einer Neigung von 2 bis 20 Grad alter Teilung zulässig, wenn eine Dachbegrünung angelegt wird.
- 2.2 Der Anteil von Dachgauben und sonstigen Aufbauten darf maximal 1/3 der Trauflänge betragen. Die Höhe der Aufbauten darf die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

- 2.3 Die Dacheindeckung bei nicht begrünten Dächern ist nur in dunklen Farben mit einem Hellbezugswert unter 50 % in den Farbtönen rot und rotbraun zulässig.
- 3. Flächen für Gemeinschafts- oder Nebenanlagen (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
- 3.1 Die in den Baufeldern 3, 6 und 7 auf den festgesetzten Flächen zu errichtenden Gemeinschaftsanlagen, wie z.B. Sammelstellplätze, Lagerschuppen oder Sammelbehälter für Abfälle und Wertstoffe, sind in Form, Farbe und Materialwahl aufeinander abzustimmen und einzugrünen.
- 3.2 Die Stellplätze für bewegliche Abfallbehältnisse sind einzugrünen oder gegenüber dem Straßenraum abzuschirmen.
- 3.3 Private Wohnwege, die zur Erschließung der rückwärtigen Wohngebäude dienen, sind pro Hausgruppe einheitlich gestaltet auszuführen.
- 4. Eigenkompostierung (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO) Bei Baugrundstücken ab einer Größe von 300 m² ist eine Eigenkompostierung zumindest für die auf dem Grundstück anfallenden pflanzlichen Abfälle nachzuweisen. Bei Grundstücken bis zu einer Größe von 450 m² ist eine gemeinschaftlich betriebene Einrichtung ausreichend.
- 5. Einfriedungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
- 5.1 Zum öffentlichen Raum hin sind Einfriedungen nur in Form von Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig, wobei ein Schutzzaun bis zu einer Höhe von 1,2 m mit ausreichender Durchschlupfhöhe für Kleinsäuger (0,15 m) in die Hecke integriert werden kann. Für die Heckenpflanzung sind vorwiegend Arten der Artenliste 3 zu verwenden.
- 5.2 Auf dem Lärmschutzwall sind Aufbauten und Einfriedungen in massiver Form und über 1,20 m Höhe nicht zulässig.
- 5.3 Die privaten Flächen zur Entwässerung dürfen in Querrichtung nicht eingefriedet werden. Einfriedungen entlang der Entwässerungsanlage müssen eine Mindestbreite von 2,0 m zur Pflege und Unterhaltung dieser Flächen freihalten.
- 5.4 Stützwände sind als Grundstückseinfriedung zum Straßenraum hin nicht zulässig.
- 6. Wärmeversorgung (§ 87 Abs. 2 Nr. 2 HBO i.V.m. § 19 HGO)
- 6.1 Für alle mit Wärme zu versorgenden baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht Anschluss- und Benutzungspflicht an die Fernwärmeversorgung.
- 6.2 Ausnahmen können zugelassen werden, wenn bei einzelnen Bauvorhaben geringere Emissionen und ein niedrigerer Primärenergieverbrauch nachgewiesen werden (z.B. Passivhäuser).
- 7. Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser (§ 87 Abs. 2 Nr. 3 HBO)
- 7.1 Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ohne Dachbegrünung ist zu sammeln und über eine Regenwassernutzungsanlage mindestens zur Toilettenspülung und Freiflächenbewässerung zu verwenden.
- 7.2 Für die privaten Grundstücksflächen ist ein vorzuhaltendes Rückhaltevolumen von mindestens 1 m3 je angefangene 150 m2 vollversiegelter Grundstücksfläche nachzuweisen.

- 8. Verwendung von Bodenaushub (§ 87 Abs. 2 Nr. 4 HBO)
- 8.1 Bei Baugrundstücken ab 600 m2 ist der unbelastete Bodenaushub auf dem Grundstück unterzubringen.
- 8.2 Der Bodenaushub darf bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m über der natürlichen Geländehöhe verbracht werden, wobei zu öffentlichen Flächen ein maximales Gefälle bis zum Verhältnis 1:2 eingehalten werden muß.
- 8.3 Der bei der Herstellung von Straßen, Wegen und Entwässerungsanlagen im Geltungsbereich anfallende unbelastete Bodenaushub ist auf den vorgesehenen Flächen für den Lärmschutzwall sowie den Kinderspielplatz zu verbringen.
- Schutz der zum Erhalt bestimmten Naturbestandteile (§ 14 Abs. 4 HBO)
 Die nach § 14 Abs. 4 HBO genannten schutzwürdigen Naturbestandteile (gesunde Bäume und Sträucher) sind auf den Grundstücksfreiflächen sowie auf den Maßnahmenflächen bereits während der Bauausführung zu schützen.

C KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1. Immissionsschutz

Als Vorkehrung zum Immissionsschutz werden im südlichen Bereich der Baufelder 2, 4 und 7 folgende Maßnahmen empfohlen:

- immissionsorientierte Grundrisslösung mit Ausrichtung der Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern zu den lärmabgewandten Seiten
- Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse II (VDI-Richtlinie 2719) mit einem Schalldämmaß Rb > 30 dB(A) auf der Südseite.

2. Elektrizitätsleitung

Der Abstand der 380/110 kV-Freileitung Gießen/N-Frankfurt zum nächstgelegenen Wohngebäude ist mit mindestens 80 m zur rückwärtigen Baugrenze ausreichend, um eventuelle Beeinträchtigungen z.B. durch 'Elektrosmog' auszuschließen.

3. Solaranlagen

Solaranlagen sind allgemein auf Dachflächen möglich.

4. Holzbauweise

Eine Holzbauweise ist im gesamten Plangebiet allgemein möglich.

5. Wasserwirtschaftlicher Hinweis

Eine grundstücksbezogene Versickerung ist aufgrund der Untergrundbeschaffenheit nicht möglich. Evtl. vorgesehene Kellerräume sollten gegen anstehendes Druckwasser abgesichert werden ('weiße Wanne'). Kellerräume dürfen nur rückstaufrei an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

6. Organisiertes Bauen

Die Stadt Gießen bietet die Möglichkeit an, über Maßnahmen einer gemeinsamen Beratung und Organisation Kostenvorteile für die Bauwilligen und eine Abstimmung in Gestaltungsfragen zu erreichen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei der Trassenplanung für Ver- und Entsorgungsleitungen ist nach DIN 1998 sowie hinsichtlich der Baumpflanzungen nach dem Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verfahren.

8. Entwässerungsanlagen

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt A 138 'Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser' der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV), die DIN 1986 'Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke' sowie die Abwassersatzung der Stadt Gießen zu beachten.

9. Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.